

Sondervereinbarung für Leasingverträge mit Unternehmen der SCANIA Finance Deutschland GmbH (im folgenden SFD genannt) für Tank- und Ladeinfrastrukturen für alternative, klimaschonende Antriebe, die Gegenstand einer Förderung nach der Richtlinie KsNI¹ sind

1. Vorwort

Diese Sondervereinbarung gilt ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Leasing-, Miet- bzw. Mietkaufverträge² der SCANIA Finance Deutschland GmbH (SFD) für die Finanzierung von Tank- und Ladeinfrastrukturen für alternative, klimaschonende Antriebe. Im Fall von Widersprüchen ist diese Sondervereinbarung vorrangig. Vertragsbestandteil ist ferner die Förderrichtlinie³ zur Beantragung einer Förderung von Tank- und Ladeinfrastrukturen für alternative, klimaschonende Antriebe in der für den jeweiligen Förderantrag seitens SFD gültigen Fassung.

2. Vertragsabschluss, Vertragsbeginn und Leasinggegenstand

2.1 Der Kunde konfiguriert bei einem geeigneten Händler die von ihm zur Bestellung beabsichtigte Tank- bzw. Ladeinfrastruktur und bestätigt verbindlich die Vollständigkeit und Richtigkeit der ihm zur Verfügung gestellten Konfiguration und stellt eine der Konfiguration entsprechende Finanzierungsanfrage an SFD. SFD beantragt daraufhin die Förderung nach der Richtlinie. Nach positiver Kreditentscheidung über den Kunden und mit Eingang eines positiven Förderbescheides unterbreitet SFD dem Kunden ein Leasingangebot, das nur innerhalb von 10 Tagen ab Angebotsdatum, spätestens jedoch nach Ablauf von 42 Tagen ab Bewilligungsdatum des Förderbescheides angenommen werden kann. Maßgeblich ist der Eingang bei SFD. Das Bewilligungsdatum wird dem Kunden im Leasingangebot mitgeteilt. Nach ordnungsgemäßer und vollständiger Annahme des Leasingangebotes durch den Kunden bestellt SFD die Tank- bzw. Ladeinfrastruktur entsprechend der verbindlichen Konfiguration seitens des Kunden.

2.2 Sofern der Lieferant die Tank- bzw. Ladeinfrastruktur innerhalb von 22 Monaten ab Bewilligungsdatum des Förderbescheides an den Kunden ausliefert bzw. die Bereitstellung zur Abholung anzeigt und der Kunde die Tank- bzw. Ladeinfrastruktur innerhalb von 23 Monaten ab Bewilligungsdatum des Förderbescheides in Betrieb nimmt, beginnt die Leasingzeit mit dem Datum der Inbetriebnahme. Das Datum der Inbetriebnahme ist der SFD anzuzeigen und nachzuweisen.

Sofern der Lieferant die Tank- bzw. Ladeinfrastruktur nicht innerhalb von 22 Monaten ab Bewilligungsdatum des Förderbescheides an den Kunden ausliefert bzw. die Bereitstellung zur Abholung anzeigt, wird der Leasingvertrag automatisch aufgelöst (auflösende Bedingung). In diesem Fall verzichten der Kunde und SFD auf etwaige gegenseitige Schadenersatzansprüche. Der Kunde, der Lieferant und SFD können in diesem Fall eine individualvertragliche Vereinbarung treffen, um die verspätete Auslieferung und die Fortsetzung des Leasingvertrages zu vereinbaren.

Sofern der Lieferant die Tank- bzw. Ladeinfrastruktur innerhalb von 22 Monaten ab Bewilligungsdatum des Förderbescheides an den Kunden ausliefert bzw. die Bereitstellung zur Abholung anzeigt, wird der Kunde die Tank- bzw. Ladeinfrastruktur jedoch nicht innerhalb von 23 Monaten ab Bewilligungsdatum des Förderbescheides in Betrieb nimmt, beginnt die Leasingzeit mit dem Tage des Ablaufs der vorstehenden 23-Monatsfrist. In diesem Falle ist SFD zur Geltendmachung des in 3.3 bezeichneten Schadenersatzanspruchs berechtigt.

3. 3. Verpflichtungen des Kunden, Folgen bei Nichteinhaltung der Förderrichtlinie

3.1 Der Kunde verpflichtet sich, die in Ziffer 1 genannten Förderrichtlinie einzuhalten und zu erfüllen.

3.2 Soweit von der Förderbehörde eine Mitwirkung des Zuwendungsempfängers verlangt wird und diese nur mit Unterstützung des Kunden erbracht werden kann, so ist der Kunde zur entsprechenden Mitwirkung und Unterstützung verpflichtet. Die Mitwirkungspflicht bezieht sich insbesondere, aber nicht ausschließlich, auf die Begleitforschung und die entsprechende Datenübermittlung sowie auf die Datenübermittlung zur Erfolgskontrolle.

3.3 Im Fall der Nichterfüllung der Förderrichtlinie durch den Kunden ist SFD berechtigt, vom Kunden Schadenersatz in Höhe des nicht gezahlten Förderbetrages bzw. des Förderrückforderungsbetrages bei notleidender Förderung bzw. eines gegenüber SFD geltend gemachten Schadenersatzanspruchs bei vom Leasingnehmer nicht eingehaltenen Bedingungen der Förderrichtlinie zu fordern. Dies betrifft insbesondere, ohne Anspruch auf Vollständigkeit,

- Schadenersatz für Rückforderung des Förderbetrages bei Außerbetriebsetzung bzw. Deregistrierung der Tank- bzw. Ladeinfrastruktur, bei vorzeitiger Beendigung des Leasingvertrages, gleich aus welchem Rechtsgrunde, bei Insolvenz des Kunden, im Falle der Beschädigung oder Zerstörung oder ähnlicher Ereignisse, die einen weiteren Einsatz der Tank- bzw. Ladeinfrastruktur unmöglich machen, sowie in allen unter Punkt 6 der Richtlinie genannten Fällen.
- Ferner steht SFD gegen den Kunden ein Schadenersatzanspruch bei nicht vollständiger oder unrichtiger Mitwirkung an der Begleitforschung und Lieferung von Daten zu, Punkt 8.1.4 der Richtlinie, sowie bei nicht vollständiger Erfüllung der Verpflichtung der Datenübermittlung über die Erfolgskontrolle, Punkt 7 der Richtlinie.
- Ferner ist der Kunde verpflichtet, SFD den Förderbetrag zu erstatten, falls die Fördermittel aufgrund fehlender Haushaltsmittel nicht ausgezahlt werden, Punkt 8.2.1 der Richtlinie.
- Ferner steht SFD gegen den Kunden ein Schadenersatzanspruch in Höhe des zurückgeforderten Förderbetrages zu, wenn der Kunde die Inbetriebnahme der Tank- bzw. Ladeinfrastruktur nicht innerhalb von 23 Monaten nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides unverzüglich nachweist, Punkt 8.3.2 der Richtlinie.
- SFD hat ferner einen Schadenersatzanspruch gegen den Kunden in Höhe des zurückgeforderten Förderbetrages, wenn der Kunde nicht nachweist, dass die Tank- bzw. Ladeinfrastruktur vier Jahre für ihn in Betrieb war, Punkt 8.3.4 der Richtlinie.
- Ferner steht SFD gegen den Kunden ein Schadenersatzanspruch in Höhe des zurückgeforderten Förderbetrages zu, wenn der Kunde das im Förderantrag zugrunde gelegte Fahrzeug nach Punkt 4.1 der Richtlinie nicht anschafft oder vorzeitig abschafft.
- Der Kunde haftet in allen vorgenannten Fällen und in allen Fällen der Richtlinie bei Rückforderung des Förderbetrages auf Schadenersatz in Höhe der Zinsforderung der Förderbehörde.

Soweit eine Förderung seitens der SFD zurückzuzahlen ist, erhöht sich nachträglich der zu finanzierende Betrag und damit die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage. Die vorgenannten Schadenersatzansprüche sind daher Ausgleichszahlungen, die darauf gerichtet sind, Ansprüche aus dem Leasingverhältnis an die tatsächliche Nutzung des Leasinggegenstandes anzupassen. Sie unterliegen als „unechte Schadenersatzansprüche“ der Umsatzsteuer.

3.4 SFD ist zur außerordentlichen Kündigung des Leasingvertrages im Falle von schuldhaften Vertragsverletzungen des

Sondereinbarung Tank- und Ladeinfrastrukturen

- Kunden oder bei erheblicher Verschlechterung seiner Bonität berechtigt; dies gilt auch vor Auslieferung des Objektes.
- 3.5 Kommt es zu einer Störung des Vertragsverhältnisses nach positiver Förderung, die nicht im Verantwortungsbereich der SFD liegt oder auf dem Verschulden von SFD oder der Lieferanten beruht, ist der Kunde verpflichtet, den sich hieraus ergebenden Schaden an SFD zu ersetzen. Dies gilt auch für eine Verzinsung der Fördersumme.
- 3.6 Der Kunde verpflichtet sich, die zum Betrieb der Ladeinfrastruktur und einer Auswertung von deren Nutzung (Ladezyklen) erforderliche Software des Lieferanten der Ladeinfrastruktur in der jeweils aktuellen Version zu beziehen, um die Voraussetzungen von Erfolgskontrollen im Rahmen der Begleitforschung und eine Überwachung der Gerätenutzung zu erfüllen.
- 3.7 Der Kunde verpflichtet sich außerdem, die Funktionsfähigkeit der Ladeinfrastruktur durch einen Reparatur- und Wartungsvertrag des Lieferanten der Ladeinfrastruktur zu gewährleisten, um die vollständige Erfüllung des Förderzwecks bzw. den Betrieb der Ladeinfrastruktur über den gesamten Förderzeitraum sicherzustellen.
4. **Kontrollrechte**
Der Kunde räumt SFD das uneingeschränkte Recht auf Kontrolle und Untersuchung des Vertragsgegenstandes im Hinblick auf die Einhaltung der Förderbedingungen ein. SFD ist berechtigt, sich zur Durchführung der Kontroll- und Untersuchungshandlungen fachkundiger Dritter zu bedienen. SFD bzw. der von SFD beauftragte Dritte sind berechtigt, das Betriebsgelände des Kunden nach vorheriger Ankündigung zu betreten.
5. **Gebühr zur Zwischenfinanzierung des Investitionszuschusses**
Die Förderung gem. der Richtlinie KsNI steht ausschließlich im Interesse des Kunden, da der gesamte Förderbetrag über reduzierte Leasingraten an den Kunden weitergegeben wird. Daher ist der Förderbetrag vom Beginn der Leasingzeit bis zum Eingang des Förderbetrages bei der SFD vom Kunden zu verzinsen. Die Verzinsung erfolgt in Form von monatlichen Pauschalbeträgen gemäß der individuellen vertraglichen Vereinbarung. Der Pauschalbetrag fällt mit jedem angefangenen Monat der Zwischenfinanzierung an.

¹ Richtlinie über die Förderung von leichten und schweren Nutzfahrzeugen mit alternativen, klimaschonenden Antrieben und dazugehöriger Tank- und Ladeinfrastruktur für elektrisch betriebene Nutzfahrzeuge (reine Batterieelektrofahrzeuge, von außen aufladbare Hybridelektrofahrzeuge und Brennstoffzellenfahrzeuge) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Sofern in dieser Sondereinbarung Bezug genommen wird auf die Nummerierung der Richtlinie KsNI, so bezieht sich dieses auf die Version vom 02. August 2021. Bei neueren Versionen bezieht sich die Nummerierung auf die entsprechenden inhaltsgleichen bzw. weitgehend gleichen Absätze der entsprechenden neueren Version.

² Im Folgenden wird für alle Finanzierungsformen der Begriff „Leasing“ verwendet.

³ Siehe Fußnote 1.